



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliches Institut

Tutorate - Strafrecht AT

HS 2014

**Lektion 3 «Rechtswidrigkeit, Schuld und
Irrtum»**

Tutoren: Christina Diethelm & Benjamin Meier



Übersicht über die Tutorate 2014

Lektion 1

12./13./14. November 2014

Einführung und Deliktsaufbau

Lektion 2

19./20./21. November 2014

Objektiver und Subjektiver Tatbestand

Lektion 3

26./27./28. November 2014

Rechtswidrigkeit, Schuld und Irrtum

Lektion 4

3./4./5. Dezember 2014

Versuch

Lektion 5

10./11./12. Dezember 2014

Täterschaft und Teilnahme

Lektion 6

17./18./19. Dezember 2014

Strafen und Massnahmen, AT II



Lernziele

Ziel 1

Sie sind in der Lage, rechtliche Probleme am richtigen Ort im Deliktsaufbau zu prüfen.

Ziel 2

Sie festigen Ihre sprachlichen Kompetenzen in der Formulierung eines juristischen Falles.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

1. Teil

Rechtswidrigkeit und Schuld

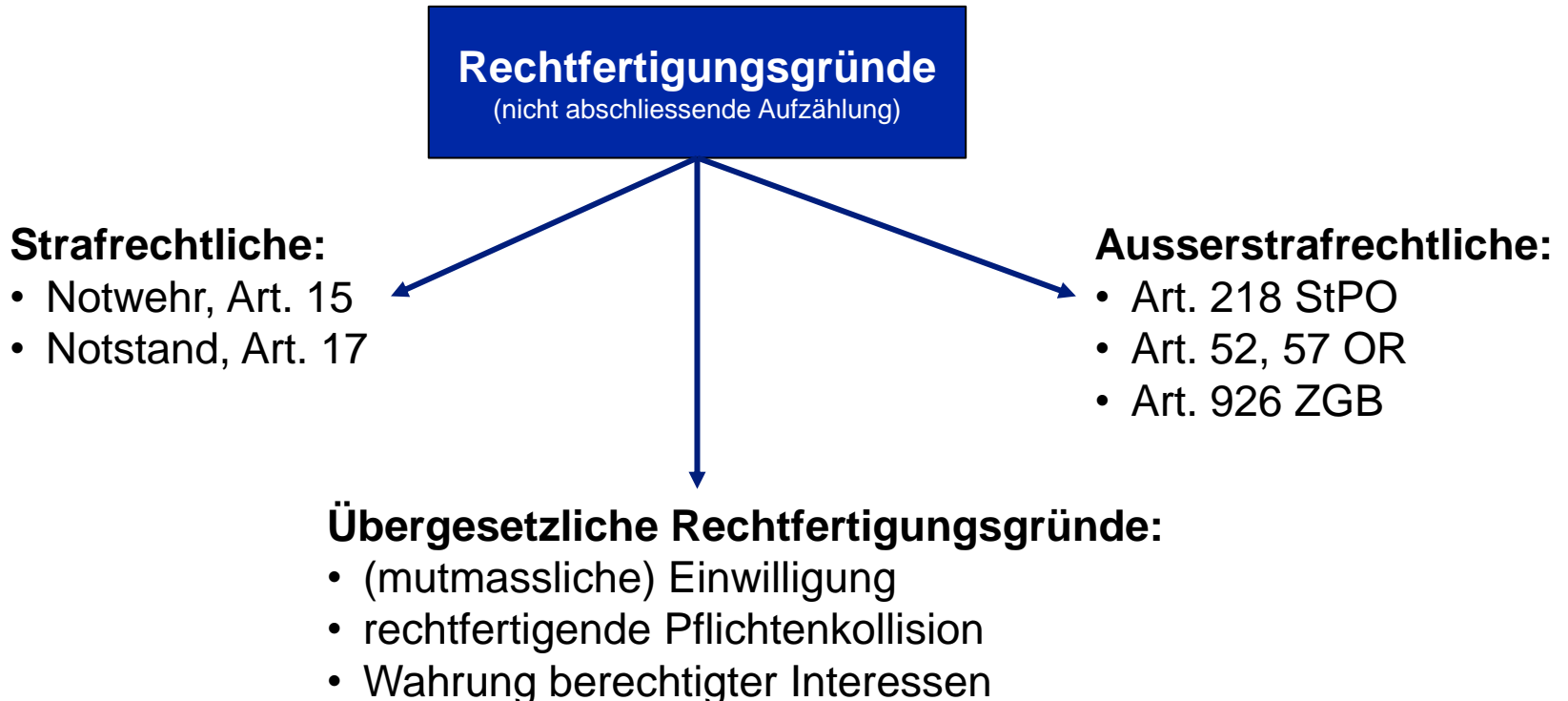
Deliktsaufbau für das durch aktives Tun vollendete vorsätzliche Erfolgsdelikt

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none"> • Täter • Tatobjekt • Tathandlung • Taterfolg • Kausal./Zurechnung 	Subjektiv Vorsatz (Wissen + Willen)	Unrechtsfeststellung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohungslage 	<ul style="list-style-type: none"> • Abwehrwille 		
Schuld	<ul style="list-style-type: none"> • Schuldfähigkeit • Unrechtsbewusstsein • Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit	
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen		<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Strafbarkeitsbedingungen • Fehlendes Strafbedürfnis • Strafausschliessungsgründe 		Strafnotwendigkeit



Übersicht Rechtfertigungsgründe

Grundsatz: Die Tatbestandsmässigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Die Rechtswidrigkeit ist nur zu prüfen, wenn Rechtfertigungsgründe gegeben sein könnten (Ausnahmen: Art. 181, 285 StGB).





A 1: Ordnen Sie den Fällen das korrekte Rechtfertigungsproblem zu

Fall 1: A befindet sich mit der Diagnose Blinddarmentzündung im Spital. Nachdem ihn der Chirurg K über allfällige Komplikationen aufgeklärt hat, willigt A in die Operation ein. Hat sich der Arzt strafbar gemacht?

Einwilligung

Fall 2: Opa sieht, wie sich der Schäferhund des Ueli von der Leine losreisst und seinen Neffen, den kleinen Urs, verfolgt. Geistesgegenwärtig ergreift er seinen Spazierstock, geht auf den Hund zu und kann diesen durch einen Schlag auf den hinteren Lauf vertreiben. Im Tierspital wird eine Fraktur des Oberschenkelknochens des Hundes diagnostiziert. Hat sich Opa strafbar gemacht?

Notstandshilfe

Fall 3: Hooligan Hans wird an einem Fussballspiel von Beat mit einer zerbrochenen Bierflasche angegriffen. Als Beat Hans die Bierflasche über den Kopf ziehen will, schlägt Hans eine harte Linke. Beat geht zu Boden und blutet im Gesicht. Hat sich Hans strafbar gemacht?

Notwehr



A 2: Jede Bankreihe erarbeitet einen Fall – Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem (3 Min.)

Fall 1: A befindet sich mit der Diagnose Blinddarmentzündung im Spital. Nachdem ihn der Chirurg K über allfällige Komplikationen aufgeklärt hat, willigt A in die Operation ein. Hat sich der Arzt strafbar gemacht?

Fall 2: Opa sieht, wie sich der Schäferhund des Ueli von der Leine losreisst und seinen Neffen, den kleinen Urs, verfolgt. Geistesgegenwärtig ergreift er seinen Spazierstock, geht auf den Hund zu und kann diesen durch einen Schlag auf den hinteren Lauf vertreiben. Im Tierspital wird eine Fraktur des Oberschenkelknochens des Hundes diagnostiziert. Hat sich Opa strafbar gemacht?

Fall 3: Hooligan Hans wird an einem Fussballspiel von Beat mit einer zerbrochenen Bierflasche angegriffen. Als Beat Hans die Bierflasche über den Kopf ziehen will, schlägt Hans eine harte Linke. Beat geht zu Boden und blutet im Gesicht. Hat sich Hans strafbar gemacht?



A 2: Lösung (Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem)

Fall 1: A befindet sich mit der Diagnose Blinddarmentzündung im Spital. Nachdem ihn der Chirurg K über allfällige Komplikationen aufgeklärt hat, willigt A in die Operation ein. Hat sich der Arzt strafbar gemacht?

Einwilligung:

2. Rechtswidrigkeit

Frage: Es könnte ein Rechtfertigungsgrund i.S. einer Einwilligung vorliegen.

Definition: Die Einwilligung des Rechtsgutträgers schliesst das Unrecht der Tat aus, wenn der Einwilligende zur Disposition des Rechtsguts befugt, urteilsfähig, frei von Willensmängeln sowie in Kenntnis aller Umstände ist.

Subsumtion: I.c. stellt die Operation eine schwere Körperverletzung dar. Da diese aber medizinisch geboten ist, darf A in den Eingriff einwilligen. A wurde über die allfälligen Komplikationen der Operation aufgeklärt. Aus dem Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass A urteilsunfähig war oder einem Irrtum unterlag.

Fazit: A hat in die schwere Körperverletzung eingewilligt. Es liegt ein Rechtfertigungsgrund vor. Der Arzt hat sich nicht strafbar gemacht.



A 2: Lösung (Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem)

Fall 2: Opa sieht, wie sich der Schäferhund des Ueli von der Leine losreisst und seinen Neffen, den kleinen Urs, verfolgt. Geistesgegenwärtig ergreift er seinen Spazierstock, geht auf den Hund zu und kann diesen durch einen Schlag auf den hinteren Lauf vertreiben. Im Tierspital wird eine Fraktur des Oberschenkelknochens des Hundes diagnostiziert. Hat sich Opa strafbar gemacht?

Notstandshilfe:

2. Rechtswidrigkeit

Frage: Es könnte ein Rechtfertigungsgrund i.S. einer Notstandshilfe gem. Art. 17 (Var. 2) StGB vorliegen.

a) Notstandslage

Definition: Es muss eine unmittelbar nicht anders abwendbare Gefahr für ein Individualrechtsgut eines Dritten vorliegen.

Subsumtion: I.c. verfolgt der Schäferhund den kleinen Urs und es besteht die Gefahr, dass Urs gebissen wird.

b) Notstandshandlung

Definition: Die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein und der Eingriff muss verhältnismässig sein.

Subsumtion: I.c. ist in diesem Moment kein anderes Mittel als ein Schlag mit dem Spazierstock zur Abwehr der Gefahr vorhanden. Die Gefahr richtet sich gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität von Urs. Diese ist höher zu gewichten, als die «Sachbeschädigung» des Hundes gem. Art. 144 i.V.m. Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB.

Fazit: Opa hat sich nicht strafbar gemacht, weil er in Notstandshilfe gem. Art. 17 StGB handelte.



A 2: Lösung (Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem)

Fall 3: Hooligan Hans wird an einem Fussballspiel von Beat mit einer zerbrochenen Bierflasche angegriffen. Als Beat Hans die Bierflasche über den Kopf ziehen will, schlägt Hans eine harte Linke. Beat geht zu Boden und blutet im Gesicht. Hat sich Hans strafbar gemacht?

Notwehr:

2. Rechtswidrigkeit

Frage: Es könnte ein Rechtfertigungsgrund im Sinne einer Notwehr gem. Art. 15 StGB vorliegen.

a) Notwehrlage

Definition: Es muss ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff gegen ein Individualrechtsgut vorliegen.

Subsumtion: I.c. wird Hans mit einer zerbrochenen Bierflasche attackiert. Der Angriff ist unmittelbar, erfolgt „ohne Recht“ und richtet sich gegen die körperliche Integrität von Hans und

b) Notwehrhandlung

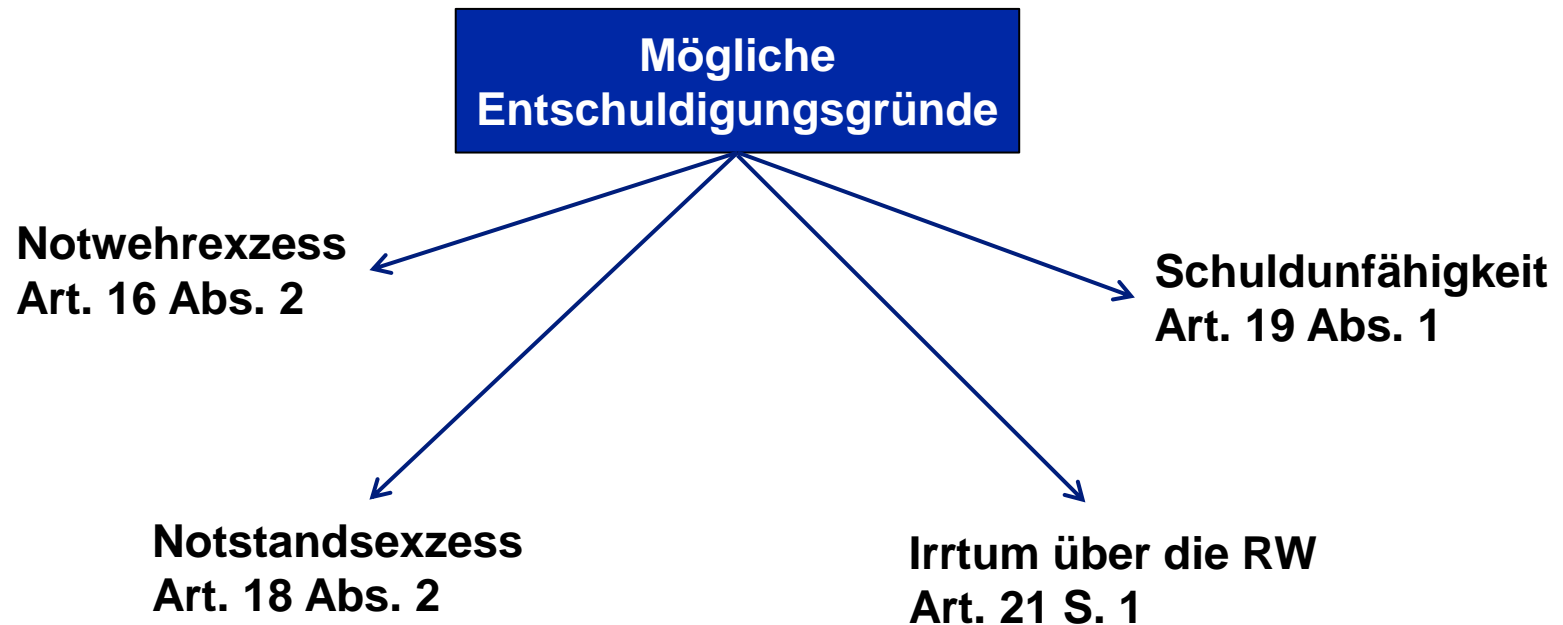
Definition: Die Abwehr muss sich gegen den Angreifer richten. Es ist das mildeste Mittel zu wählen, welches den Angriff mit Sicherheit sofort beendet. Ferner ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Die betroffenen Rechtsgüter dürfen nicht in einem krassen Missverhältnis zueinander stehen.

Subsumtion: I.c. schlägt Hans dem Beat die Faust ins Gesicht, womit er den Angriff sofort beendet. Es steht ihm kein milderer Mittel zur Verfügung. Zur Flucht ist er nicht verpflichtet. Da auf beiden Seiten das Rechtsgut der körperlichen Integrität betroffen ist, ist die Abwehr verhältnismässig.

Fazit: Hans hat sich nicht strafbar gemacht, da er in Notwehr gem. Art. 15 StGB handelte.



Übersicht Schuldauausschliessungsgründe





A 3: Ordnen Sie den Fällen das korrekte Schuldproblem zu

Fall 4: O wird von seinem Wohnungsnachbarn Berufsboxer X plötzlich mit Fusstritten und Schlägen traktiert, als dieser sich über die laute Musik bei O beschwert. Daraufhin zieht O – aufgrund der wuchtigen Körperpostur von X in Panik – sein Klappmesser und rammt es X in den Unterbauch. Hat sich O strafbar gemacht?

Notwehrexzess

Fall 5: Hooligan Hans ärgert sich an einem Fussballspiel über Modetan Beat und greift ihn mit einer zerbrochenen Bierflasche an. Beat geht blutüberströmt und mit gebrochener Nase zu Boden. Die polizeiliche Blutkontrolle ergibt bei Hans eine Blut-Alkohol-Konzentration von 2.2 Promille. Hans schwört, keinen harten Alkohol getrunken zu haben. Hat sich Hans strafbar gemacht?

Schuldunfähigkeit

Fall 6: Der Bosnier Naser lernt im Ausgang die 14-jährige Jessica kennen und nimmt sie mit nach Hause. Naser verkehrt sexuell mit Jessica ohne dies strafrechtlich zu problematisieren, da in Bosnien das Schutzalter bei 14 liegt und er nicht weiss, dass es in der Schweiz bei 16 Jahren liegt. Hat sich Naser strafbar gemacht?

Irrtum über RW



A 4: Jede Bankreihe erarbeitet einen Fall – Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem (3 Min.)

Fall 4: O wird von seinem Wohnungsnachbarn Berufsboxer X plötzlich mit Fusstritten und Schlägen traktiert, als dieser sich über die laute Musik bei O beschwert. Daraufhin zieht O – aufgrund der wuchtigen Körperpostur von X in Panik – sein Klappmesser und rammt es X in den Unterbauch. Hat sich O strafbar gemacht?

Fall 5: Hooligan Hans ärgert sich an einem Fussballspiel über Modefan Beat und greift ihn mit einer zerbrochenen Bierflasche an. Beat geht blutüberströmt und mit gebrochener Nase zu Boden. Die polizeiliche Blutkontrolle ergibt bei Hans eine Blut-Alkohol-Konzentration von 2.2 Promille. Hans schwört, keinen harten Alkohol getrunken zu haben. Hat sich Hans strafbar gemacht?

Fall 6: Der Bosnier Naser lernt im Ausgang die 14-jährige Jessica kennen und nimmt sie mit nach Hause. Naser verkehrt sexuell mit Jessica ohne dies strafrechtlich zu problematisieren, da in Bosnien das Schutzalter bei 14 liegt und er nicht weiss, dass es in der Schweiz bei 16 Jahren liegt. Hat sich Naser strafbar gemacht?



A 4: Lösung (Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem)

Fall 4: O wird von seinem Wohnungsnachbarn Berufsboxer X plötzlich mit Fusstritten und Schlägen traktiert, als dieser sich über die laute Musik bei O beschwert. Daraufhin zieht O – aufgrund der wuchtigen Körperpostur von X in Panik – sein Klappmesser und rammt es X in den Unterbauch. Hat sich O strafbar gemacht?

Asthenischer Notwehrexzess:

3. Schuld

Definition: Asthenischer Notwehrexzess gem. Art. 16 Abs. 2 StGB

Subsumtion: Entschuldbare Aufregung

Fazit: O hat sich nicht strafbar gemacht



A 4: Lösung (Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem)

Fall 5: Hooligan Hans ärgert sich an einem Fussballspiel über Modefan Beat und greift ihn mit einer zerbrochenen Bierflasche an. Beat geht blutüberströmt und mit gebrochener Nase zu Boden. Die polizeiliche Blutkontrolle ergibt bei Hans eine Blut-Alkohol-Konzentration von 2.2 Promille. Hans schwört, keinen harten Alkohol getrunken zu haben. Hat sich Hans strafbar gemacht?

Schuldunfähigkeit:

3. Schuld

Definition: Schuldunfähigkeit gem. Art. 19 Abs. 1 StGB, ab 3‰

Subsumtion: 2.2‰ (BGE 122 IV 49) verminderte Schuldfähigkeit

Fazit: Hans hat sich strafbar gemacht



A 4: Lösung (Sie notieren sich die Subsumtion für das vorliegende Problem)

Fall 6: Der Bosnier Naser lernt im Ausgang die 14-jährige Jessica kennen und nimmt sie mit nach Hause. Naser verkehrt sexuell mit Jessica ohne dies strafrechtlich zu problematisieren, da in Bosnien das Schutzalter bei 14 liegt und er nicht weiss, dass es in der Schweiz bei 16 Jahren liegt. Hat sich Naser strafbar gemacht?

Irrtum über die Rechtswidrigkeit:

3. Schuld

Definition: Direkter Verbotsirrtum gem. Art. 21 StGB

Subsumtion: Unkenntnis der Reichweite der Verbotsnorm

Fazit: Naser hat sich nicht strafbar gemacht



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

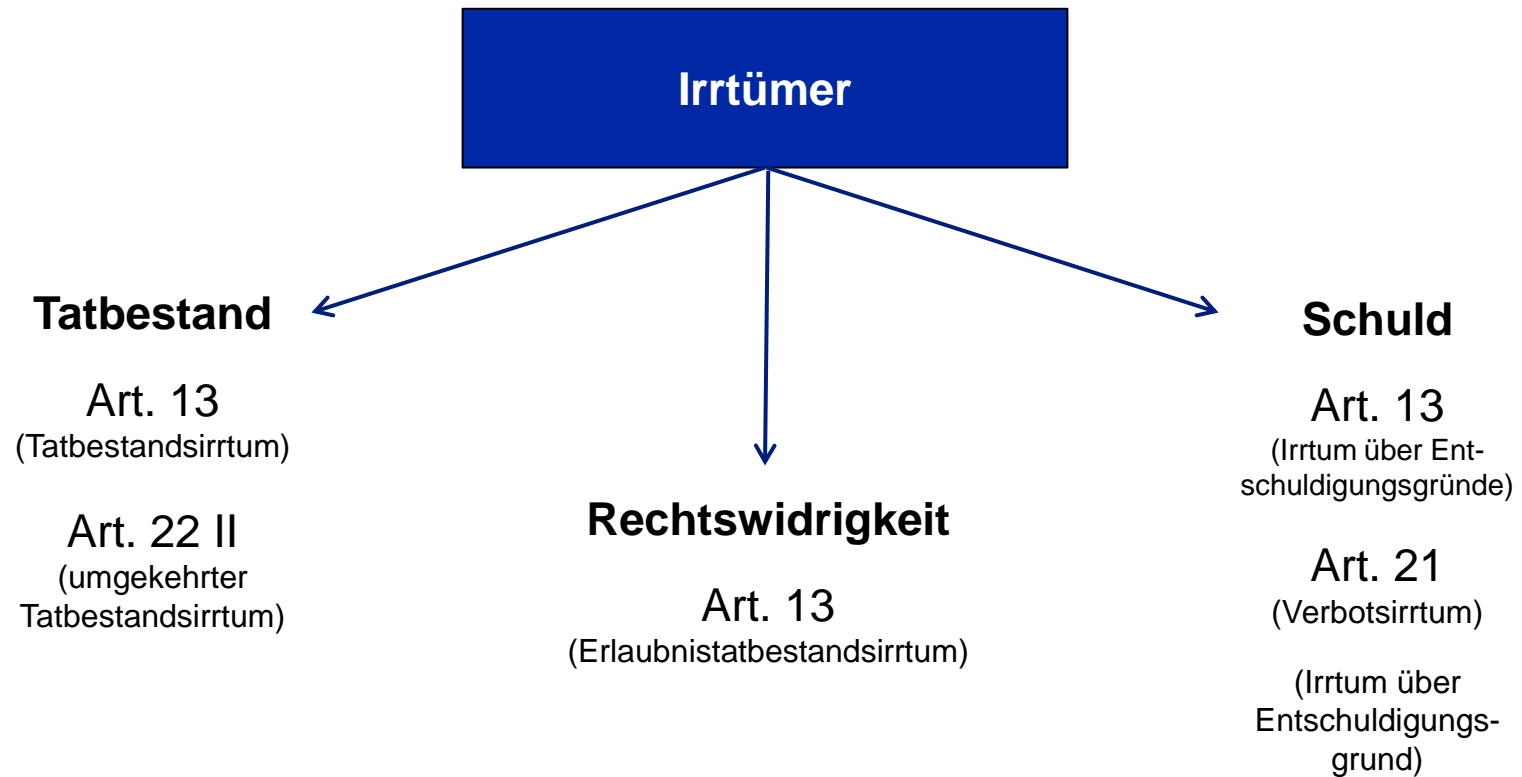


2. Teil

Irrtum



Übersicht Irrtümer





A 5: Irrtum (Fall 1)

Fall 1: Albert ist über seinen Nachbarn Norbert erbost. Dieser lässt die Äste seines Apfelbaumes über die Grundstücksgrenze hinaus in den Garten Alberts hängen. Als Albert am Abend die herabgefallenen Äpfel in seinem Garten aufammelt, tritt Norbert in den Garten. Mit der Bemerkung „Da haben sie, was ihnen gehört“ wirft Albert dem....

...Norbert einen Apfel nach. Dieser kann sich jedoch rechtzeitig ducken und der Apfel trifft eine Statue, welche hinter Norbert stand. Die Statue fällt vom Sockel zu Boden und zerbricht. Hat sich Albert strafbar gemacht?

Ihre Aufgaben: 5 Min.

- Ordnen Sie dem Fall das korrekte Irrtumsproblem zu (Begründung!)
- Strukturieren Sie Ihren Prüfungsaufbau (nummeriert) in Stichworten
- Bilden Sie den/die Obersätze (ausformuliert)

(Jede Reihe präsentiert eine Teilaufgabe)



A 5: Lösung (Fall 1)

Strafbarkeit des A

Obersatz (Sachbeschädigung) Art. 144 Abs. 1 StGB

1. TB: Vorsatzproblem (subj. TB) → aberratio ictus; Prüfung beendet

Obersatz (fahrlässige Sachbeschädigung) → nicht strafbar

Obersatz (versuchte Körperverletzung) Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB

1. Vorprüfung: (+)
2. TB: (+)
3. RW: (+)
4. S: (+)
5. Fazit: A strafbar



A 5: Irrtum (Fall 2)

Fall 2: Albert ist über seinen Nachbarn Norbert erbost. Dieser lässt die Äste seines Apfelbaumes über die Grundstücksgrenze hinaus in den Garten Alberts hängen. Als Albert am Abend die herabgefallenen Äpfel in seinem Garten aufammelt, tritt Norbert in den Garten. Mit der Bemerkung „Da haben sie, was ihnen gehört“ wirft Albert dem....

...angezielten Subjekt einen Apfel nach und trifft dieses auch am Kopf. Wie sich herausstellt, ist dies jedoch nicht Norbert sondern dessen 20jähriger Sohn, welcher eine Gehirnerschütterung erleidet. Hat sich Albert gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht?

Ihre Aufgaben:

- Ordnen Sie dem Fall das korrekte Irrtumsproblem zu
- Strukturieren Sie Ihren Prüfungsaufbau (nummeriert) in Stichworten
- Bilden Sie den/die Obersätze



A 5: Lösung (Fall 2)

Strafbarkeit des A

Obersatz (einfache Körperverletzung) Art. 123 Ziff. 1 StGB

1. TB: Vorsatzproblem (subj. TB) → error in persona (unbeachtlich)

1. TB: (+)

2. RW: (+)

3. S: (+)

4. Fazit: A strafbar



A 5: Irrtum (Fall 3)

Fall 3: Albert ist über seinen Nachbarn Norbert erbost. Dieser lässt die Äste seines Apfelbaumes über die Grundstücksgrenze hinaus in den Garten Alberts hängen...

...Eine Diskussion der Nachbarn am Gartenzaun endet damit, dass Albert wutentbrannt, den vor ihm stehenden Rasenmäher mehrfach tritt und dabei die Plastikverkleidung vollkommen zerstört. Erst später kommt Albert wieder in den Sinn, dass dieser gar nicht sein Rasenmäher ist sondern der Norberts, den er sich in «guten Zeiten» von diesem ausgeliehen hatte. Freudig nimmt Albert dies zur Kenntnis. Hat sich Albert gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?

Ihre Aufgaben:

- Ordnen Sie dem Fall das korrekte Irrtumsproblem zu
- Strukturieren Sie Ihren Prüfungsaufbau (nummeriert) in Stichworten
- Bilden Sie den/die Obersätze



A 5: Lösung (Fall 3)

Strafbarkeit des A

Obersatz (Sachbeschädigung) Art. 144 Abs. 1 StGB

1. TB: Vorsatzproblem (subj. TB) → Tatbestandsirrtum; Prüfung beendet

Obersatz (fahrlässige Sachbeschädigung) → nicht strafbar

1. TB: (-)
2. Fazit: A nicht strafbar



A 5: Irrtum (Fall 4)

Fall 4: Albert ist über seinen Nachbarn Norbert erbost. Dieser lässt die Äste seines Apfelbaumes über die Grundstücksgrenze hinaus in den Garten Alberts hängen...

...Da es wieder einmal zu einer heftigen Diskussion Alberts mit dem Norbert auf der Strasse kommt und dieser wild gestikulierend mit seinem Regenschirm in der Luft herumfuchtelt, versetzt ihm Albert einen Tritt, wodurch Norbert zu Boden stürzt und sich den Daumen der linken Hand bricht. Albert hatte befürchtet, dass Norbert als dieser den Regenschirm hob, zum Schlag ansetzen würde. Hat sich Albert gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht?

Ihre Aufgaben:

- Ordnen Sie dem Fall das korrekte Irrtumsproblem zu
- Strukturieren Sie Ihren Prüfungsaufbau (nummeriert) in Stichworten
- Bilden Sie den/die Obersätze



A 5: Lösung (Fall 4)

Strafbarkeit des A

Obersatz (einfache Körperverletzung) Art. 123 Ziff. 1 StGB

1. TB: Eventualvorsatz Daumenbruch
2. RW: Putativnotwehr

1. TB: (+)
2. RW: (-)
3. Fazit: A nicht strafbar

Obersatz (fahrlässige Körperverletzung) Art. 125 Abs. 1 StGB



A 5: Irrtum (Fall 5)

Fall 5: Albert ist über seinen Nachbarn Norbert erbost. Dieser lässt die Äste seines Apfelbaumes über die Grundstücksgrenze hinaus in den Garten Alberts hängen...

...Albert sägt eines Nachts die überhängenden Äste ab. Er ging davon aus, er sei dazu berechtigt. Hat sich Albert gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?

Ihre Aufgaben:

- Ordnen Sie dem Fall das korrekte Irrtumsproblem zu
- Strukturieren Sie Ihren Prüfungsaufbau (nummeriert) in Stichworten
- Bilden Sie den/die Obersätze



A 5: Lösung (Fall 5)

Strafbarkeit des A

Obersatz (Sachbeschädigung) Art. 144 Abs. 1 StGB

1. TB: (+)
2. RW: (+)
3. S: indirekter Verbotsirrtum gemäss Art. 21 StGB; Vermeidbarkeit (+)
4. Fazit: A strafbar (Strafmilderung)



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

...zur Fallbearbeitung...



Tyrannenfall



B entpuppt sich nach 7 Jahren Ehe mit K immer mehr als Tyrann. Aus dem treusorgenden Ehemann wurde ein immer öfter zu Gewalt neigender, herrschsüchtiger Mensch und absoluter Kontrollfreak. Als K ihm mitteilte, sie werde sich von ihm scheiden lassen, hatte er sie beinahe spitalreif geschlagen und ihr angedroht eine Scheidung unter allen erdenklichen Umständen zu verhindern. K beschliesst in der darauf folgenden Nacht von B zu fliehen. Dazu fesselt sie den schlafenden B ans Bett und „zieht“ ihm, als dieser dabei erwacht, die Nachttischlampe über den Kopf, sodass dieser kurz das Bewusstsein verliert. Danach ergreift K die Flucht. B erleidet eine schwere Gehirnerschütterung und eine Platzwunde am Kopf.

Wer macht sich wie strafbar?



Lösung zum Fall «der Tyrann»

K könnte sich der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie auf B einschlägt.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) **Taterfolg:** Verletzung eines Menschen, die nicht schwer ist, hier des B. (+)
- b) **Tathandlung:** Schlag mit der Nachttischlampe (+)
- c) **Äquivalenztheorie/Kausalität:** *Conditio sine qua non*, Tathandlung - Erfolg (+)
- d) **Objektive Zurechnung des Taterfolges, d.h. Gefahrschaffung und -realisation:** K schafft durch den Schlag die Gefahr, dass B verletzt wird, was sich in der Gehirnerschütterung und Platzwunde des B auch realisiert. (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (Wissen und Willen, Art. 12 Abs. 2 StGB) bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale?
- K weiss, dass sie durch die Schläge Verletzungen im beschriebenen Ausmass herbeiführen kann u. will es auch. (+)



Lösung zum Fall «der Tyrann» (Fortsetzung)

II. Rechtswidrigkeit – Rechtfertigungsgründe

1. Rechtfertigende Notwehr, Art. 15 StGB? Ein Angriff seitens B liegt nicht vor, daher (-)

2. Rechtfertigender Notstand, Art. 17 StGB? – Voraussetzungen

a) Objektiver Tatbestand

aa) Notstandslage:

Unmittelbar drohende Gefahr? Problem: Die Dauergefahr ist ein Zustand in dem die Realisierung der Gefahr - die Verletzung des Rechtsguts - latent ist.

bb) Rechtsgutabwägung:

- Rechtsgüter der K: körperliche/gesundheitliche Integrität und Leben (Art. 111, 122, 123, 126 StGB)

- Rechtsgut des B: körperliche/gesundheitliche Integrität (Art. 123 StGB)

In casu: Die Gefahr kann in concreto als unmittelbar bezeichnet werden, da der letzte Zeitpunkt, in dem es für die Rettung der Rechtsgüter von K zu spät sein könnte, gekommen ist. B hat K angedroht alles Erdenkliche zu tun, um eine Scheidung zu verhindern, was eine latente Gefahr für die körperliche/gesundheitliche Integrität und das Leben der K darstellt. Die permanente Gefahr kann jederzeit akut werden. (+)

Auch ist die erst zu einem späteren Zeitpunkt drohende Gefahr, nur gegenwärtig sicher abzuwehren. (+)



Lösung zum Fall «der Tyrann» (Fortsetzung)

2. Rechtfertigender Notstand, Art. 17 StGB? – Voraussetzungen

a) Objektiver Tatbestand

cc) Notstandshandlung – Eingriff in fremdes Rechtsgut (Erforderlichkeit/Subsidiarität)

In casu: *Es besteht kein gleich wirksames, die Rechtsgüter des B weniger beeinträchtigendes Mittel („nicht anders abwendbar“).* Da von B eine latente Gefahr ausgeht, die sich in der Verletzung bzw. sogar Tötung der K jederzeit realisieren kann, bestehen für K keine gleich wirksamen anderen Mittel, um ihre Rechtsgüter zu schützen.

Bemerkung: Nach dem GSG (Gewaltschutzgesetz) des Kantons ZH, kann eine Person der Wohnung verwiesen werden, § 3 Abs. 2 lit. a GSG, was eine mildere Massnahme darstellt. Deshalb (+/-).

dd) Angemessenheit/Proportionalität/Verhältnismässigkeit i.e.S.

Wesentliches Überwiegen des Wertes des gefährdeten Gutes, bzw. Bei Gleichwertigkeit: Überwiegen der dem gefährdeten Gut drohenden Verletzung („Wahrung von höherwertigen Interessen“).

In casu: In der Abwägung stehen hier die Rechtsgüter: körperliche/gesundheitliche Integrität des B und der K, hinsichtlich K zudem das Leben der K, da B der K sogar mit Tötung droht. Insofern kann die Verletzung des B als angemessen bezeichnet werden. (+)



Lösung zum Fall «der Tyrann» (Fortsetzung)

2. Rechtfertigender Notstand, Art. 17 StGB? – Voraussetzungen

a) Objektiver Tatbestand

ee) Zumutbarkeit – *Preisgabe des gefährdeten Guts kann nicht zugemutet werden*

In casu: Der K kann nicht zugemutet werden, ihre Rechtsgüter körperliche/gesundheitliche Integrität und Leben preiszugeben. (+/-) (Möglichkeit bis Verständigung der Polizei eine weitere Lebensgefährdung hinzunehmen als Folge der gesteigerten gegenseitigen Rücksichtnahme und erhöhten Gefahrtragungspflicht aus dem Eheverhältnis?)

b) Subjektiver Tatbestand

Erkennen der Gefahrensituation und Voraussehen der Notstandshandlung (str.); bei gleichzeitigem Rettungswillen.

In casu: K hat die Notstands- bzw. Gefahrensituation erkannt und die Notstandshandlung vorausgesehen, zudem will sie durch ihre Handlung der unmittelbaren Gefahr, die von B droht, begegnen und ihre Rechtsgüter retten. (+)

Zwischenfazit: B befindet sich in einem Notstand, ihr Handeln ist gemäss Art. 17 StGB gerechtfertigt, bzw. sofern die Subsidiarität abgelehnt wird, entschuldbar gemäss Art. 18 Abs. 2 StGB.

III. Fazit

B hat sich nicht gemäss Art. 123 StGB strafbar gemacht. (Die Freiheitsberaubung soll hier nicht weiter diskutiert werden).



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Ende

Vielen Dank!

Nächster Termin: 3./4./5. Dezember 2014

Thema: Versuch